

Kantonsrat Rolf Stucker
am Wasser 56
8049 Zürich
Tel P + G 079 407 7287
sturova@bluewin.ch

28. Mai 2012

An die
Geschäftsleitung des Kantonsrates

Geschäft KR 80a/2010

Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Damen und Herren

Am 14. Mai 2012 reichte Kantonsrat Hans Läubli im Auftrag der Mehrheit der Justizkommission, als deren Präsident, zum Geschäft 80a/2010 zwei Anträge - einen Antrag zum Teil A. Kantonsratsgesetz (§ 49c¹ a) und einen Eventualantrag zum Teil B. Geschäftsreglement des Kantonsrates (§ 59 b) - ein. Der Eventualantrag war vorgängig in der Justizkommission weder gestellt, noch war darüber abgestimmt worden. Eine klärende Diskussion anlässlich der JUKO Sitzung vom 22. Mai 2012 führte dazu, dass KR Läubli gleichentags schriftlich nicht nur seinen Eventualantrag zu § 59b, sondern auch den von der Mehrheit der JUKO verabschiedeten Antrag zu A. Kantonsratsgesetz, Artikel 49c¹ a, zurückzog.

In meiner Funktion als Vize-Präsident der JUKO hat mich die grosse Mehrheit der Kommission anlässlich der vorerwähnten Kommissionssitzung vom 22. Mai 2012 damit beauftragt, folgenden Antrag für die 1. Lesung im Rat zu unterbreiten:

A. Kantonsratsgesetz

Antrag für Artikel 49c¹ a neu:

a. den Geschäftsgang der Gerichte und die Geschäftsführung der Justizverwaltung der Gerichte samt den beigeordneten Amtsstellen.

statt

~~a. den Geschäftsgang und die Justizverwaltung der Gerichte samt den beigeordneten Amtsstellen~~

Begründung:

In der vorgeschlagenen Formulierung im Artikel 49c a ist der Begriff „Geschäftsgang“ missverständlich. Im Bereich der Rechtssprechung darf der Kantonsrat nicht die inhaltliche Geschäfts- „Führung“, sondern nur den äusseren Gang prüfen. Dies ist in der Weisung auch so dargelegt.

*Hingegen obliegt ihm die Oberaufsicht über die „Geschäftsführung“ der **Verwaltung der Gerichte und den beigeordneten Amtsstellen.***

28. Mai 2012, Rolf Stucker